



## Und sie bewegt sich doch? Eine Betrachtung des neuen Fachkräfteeinwanderungs- gesetzes

Von Rechtsanwalt *Claudius Brenneisen*,  
Hamburg

Am 21.06.2023 wurde der „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ verabschiedet, dessen Regelungen zu verschiedenen Zeitpunkten weitgehend innerhalb der nächsten acht Monate in Kraft treten werden. Nach dem Entwurf lag die Zahl der offenen qualifizierten Stellen im 4. Quartal 2022 bei einem bisherigen Höchstwert von 1,98 Millionen. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die neuen Regelungen einen Anstieg der Einwanderung zur Erwerbstätigkeit um 60.000 Personen im Jahr. Die Möglichkeiten für die Einwanderung von Fachkräften sollen erweitert und Deutschland als Einwanderungsland attraktiver gestaltet werden. Neben Erleichterungen innerhalb der bereits bestehenden Normen zur Fachkräfteeinwanderung („Fachkraftsäule“) soll künftig Einwanderung zur Erwerbstätigkeit auch über die Berufserfahrung und ohne in Deutschland anerkannten Abschluss möglich sein („Erfahrungssäule“), oder über andere biographische und Wissensmerkmale (z. B. Alter und Sprachkenntnis) die Möglichkeit auf einen Aufenthaltstitel eröffnet werden („Potentialsäule“).

Um es vorwegzunehmen: Das Gesetz ist grundsätzlich lobenswert, da es Erleichterungen und Möglichkeiten schafft und weitgehend ohne parallele Verschärfungen auskommen darf, wie sie sonst oft in Gesetzgebungsverfahren von unkundiger Seite als „Ausgleich“ gefordert werden (wie beispielsweise unlängst die unsinnige Verschärfung des § 25a AufenthG durch das Erfordernis einer 12-monatigen Verduldungszeit).

Das Gesetz enthält neue Möglichkeiten des Spurwechsels sowohl aus Ausbildungstiteln sowie Aufweichungen des § 10 AufenthG und die Umwandlung der Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis.

Leider fehlen Maßnahmen, um die Verwaltungsprozesse zu optimieren. Es sind jedoch genau diese, die in den Verfahren mit den beteiligten Behörden in vielen Fällen die Einwanderung so lange verzögern und behindern, dass Stellen nicht rechtzeitig oder gar

## Editorial

### Unerwünscht in Deutschland? Der Krieg und die Visaerteilungsproblematik in Russland

Der russisch-ukrainische Krieg bedingt wichtige Änderungen für die Entscheidungspraxis deutscher Auslandsvertretungen über Visaanträge in Russland. Die Aussetzung des Visaerleichterungsabkommens zwischen der EU und Russland am 09.09.2022 ermöglicht zwar weiterhin, Schengen-Visa zu erteilen, erschwert dies aber deutlich. Die Erteilung von nationalen Visa, obwohl vom Aussetzungsabkommen de jure nicht betroffen, ist de facto ebenfalls erheblich erschwert. Absolut kritisch für eine Visumserteilung sind die (vormalige) Beschäftigung bei einem sanktionierten russischen oder bei einem nicht sanktionierten, aber staatlichen Unternehmen. Der Aufenthaltsstatus in Deutschland lebender ausländischer Staatsangehöriger kann aufgrund einer Tätigkeit im Zusammenhang mit sanktionierten russischen Unternehmen ebenfalls gefährdet sein. So wurden z. B. der Antrag auf einen unbefristeten Aufenthaltstitel und der hilfsweise gestellte Verlängerungsantrag auf Fortführung der Beschäftigung eines seit 2013 in Deutschland lebenden russischen Staatsangehörigen mit Verweis auf § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bzw. auf § 9a Abs. 2 Nr. 5 AufenthG bzw. auf § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG abgelehnt. Er hat einen Arbeitsvertrag mit einer deutschen GmbH, deren alleinige Gesellschafterin eine juristische Person nach russischem Recht ist, die aktuell auf der EU-Sanktionsliste steht. Die GmbH selbst und ihre Geschäftsführerin sind nicht sanktioniert. Der in Deutschland seit 2013 lebende und in Russland wehrpflichtige Antragsteller wurde durch das LEA Berlin unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert.

Oder: die Deutsche Botschaft Moskau verlangt von einer russischen Freiberuflerin die Eröffnung eines Bankkontos bei einem deutschen Kreditinstitut in Deutschland und eine Geldüberweisung über 10.000 Euro auf dieses Konto bereits bei der Visumbeantragung. Angesichts der Beschränkungen im Banksektor für russische Staatsangehörige ist dies faktisch unerfüllbar.

Auf EU-Ebene sind immer wieder Vorschläge einzelner Mitgliedstaaten zu einem kompletten Visa-Bann für russische Staatsangehörige zu hören. Ob ein solcher Stopp tatsächlich EU-weit beschlossen wird, bleibt abzuwarten, kann aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. (Lesenswert dazu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken, – BT-Drs. 20/5348 vom 23.01.2023).

*Rechtsanwältin Anna Saenko, Berlin*

nicht besetzt werden können. Die Verbesserung der Tatbestände wird zwar Erleichterungen schaffen (z. B. durch den Verzicht auf Visaverfahren oder zurückgenommene Asylanträge), aber diese Probleme nicht lösen.

Im Überblick und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sieht das Gesetz in der **Fachkraftsäule** vor, dass man mit anerkannter Qualifikation zukünftig auch jede inhaltlich andere qualifizierte Stelle besetzen darf. Die Fachkrafttitel nach §§ 18a und b AufenthG werden Anspruchstitel. Die Gehaltsgrenzen der Blauen Karte werden abgesenkt, die Mangelberufe ausgeweitet und die Möglichkeit

der Erteilung einer Blauen Karte auch für IT-Fachkräfte geschaffen. International Schutzberechtigte können eine Blaue Karte erhalten, Menschen mit anderen Aufenthaltstiteln nach dem gesamten Abschnitt 5 des AufenthG sind davon ausgenommen. Eine Rechtfertigung dafür, sämtliche Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln nach Abschnitt 5 von der Blauen Karte auszuschließen, gibt es nicht. Auch Art. 3 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2021/1883 gibt dies nicht her. Titel, die z. B. nach einer HFK-Entscheidung, wegen guter Integration oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, dürften

nicht unter das fallen, was die Richtlinie unter „Schutz“ versteht.

Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte können bereits nach drei Jahren erteilt werden und es wird versucht, den Nachweis einer Alterssicherung für über 45-Jährige etwas flexibler zu gestalten.

In der **Erfahrungssäule** besteht die Möglichkeit der Titelerteilung auch ohne einen in Deutschland anerkannten Abschluss, sondern aufgrund von Berufserfahrung, soweit nach Tarif bezahlt wird oder ein Mindestgehalt über 3.216 € (nach unverbindlicher Schätzung der BA) bezahlt wird. IT-Spezialist\*innen mit Berufserfahrung ohne Abschluss müssen zukünftig weniger verdienen und benötigen keine Deutschkenntnisse. Das Anerkennungsverfahren kann künftig in Deutschland durchgeführt werden, Betriebe und Arbeitnehmer\*innen können dazu Anerkennungspartnerschaften schließen. Die Möglichkeit zur Nebenbeschäftigung wird auf 20 Stunden ausgeweitet.

Die **Potentialsäule** bietet die Möglichkeit einer Chancenkarte, soweit bestimmte Kriterien erfüllt sind, wobei es nicht auf einen bereits anerkannten Abschluss ankommt. Die Möglichkeit besteht auch, wenn bestimmte Punktwerte erreicht werden, die u. a. für Kriterien wie Sprachkenntnisse (auch auf Englisch), Alter und Berufserfahrung vergeben werden.

Neben diesen Säulen werden Kontingente für kurzfristige Helfertätigkeiten unabhängig von einer Qualifikation geschaffen und die „Westbalkanregelung“ auf 50.000 Personen im Jahr erhöht und entfristet. Des Weiteren werden Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel nach erfolgreichem Asylverfahren in den Anwendungsbereich des § 19d AufenthG mit aufgenommen.

Die Ausbildungsduldung geht weitgehend textgleich in eine Aufenthaltserlaubnis über. Voraussetzungen, wie die Stichtagsregelungen zur Identitätsklärung, Vorduldungszeiten und gesonderten Regelsätze zur Lebensunterhaltssicherung, werden beibehalten bzw. dem § 16a AufenthG angepasst. Es handelt sich um einen Anspruchstitel von der Klärung der Identität abhängig. Kann diese nicht nachgewiesen werden, sind aber zumutbare Maßnahmen zur Identitätsklärung erbracht, kann der Titel noch im Ermessen erteilt werden. Erschwert wird der Zugang im Vergleich zum heutigen § 60c AufenthG durch das vom Gesetzgeber offenbar nicht berücksichtigte Zusammenwirken mit den Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG (im einzelnen dazu: Stellungnahme der Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände vom 30.06.2023, [www.rechtsberaterkonferenz.de](http://www.rechtsberaterkonferenz.de)). Da es sich zukünftig nicht mehr um Personen mit Duldung handelt, dürfte § 32 BeschV nicht mehr anwendbar sein mit der Folge der Zustimmungspflicht durch die BA. Weiterer Pferdefuß der Regelung ist, dass nach der Ausbildung eine eigene Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach § 16g Abs. 8 (n.F.) vorgesehen ist und nicht ein regulärer Fach-

krafttitel nach § 18a AufenthG, auf den nach der Neufassung an sich ein Anspruch besteht. Es handelt sich dabei also um einen Fachkrafttitel zweiter Klasse, da die Vergünstigungen der erleichterten Niederlassungserlaubnis oder des Familiennachzugs von (zukünftig) auch Eltern zu Erwachsenen entfallen.

Auf Asylbewerber\*innen, die vor dem 29.03.2023 eingereist sind und ihren Asylantrag (auch noch im Klageverfahren) zurücknehmen und die Voraussetzungen auf einen Fachkraft- bzw. Beschäftigungstitel mit berufspraktischer Erfahrung erfüllen, findet die Erteilungssperre des § 10 Abs. 3 AufenthG keine Anwendung. Dies gilt auch für deren Familienangehörige. Die Logik der nur rückwirkenden Anwendung liegt nach der Gesetzesbegründung darin, dass dieser Personenkreis nicht in den Genuss der neuen Möglichkeiten des Familiennachzugs von Eltern und Schwiegereltern zu Fachkräften kommen soll (sic!). Diese Form des Familiennachzugs wird nur möglich sein für Personen, die ab dem 01.03.2024 einen Fachkrafttitel erteilt bekommen. Im Ergebnis werden damit beide Gruppen benachteiligt. Ehemalige Asylbewerber\*innen und Fachkräfte, die schon in Deutschland leben, können ihre Eltern nicht nachholen. Möglicherweise unterschätzt der Gesetzgeber dabei die hohe Zahl der Beratungsanfragen zu dieser Thematik. Eltern mit zunehmendem Alter nur auf Schengen-Visa zu verweisen, die von einigen Auslandsvertretungen auch beim Besuch von erwachsenen Kindern mit Fachkrafttiteln sehr restriktiv gehandhabt werden (z. B. Pakistan), fördert nicht die Attraktivität Deutschlands als Einwanderungsland. Oft übersehen wurde, dass mit der Einführung des bisherigen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Verschärfungen eingeführt wurden, wie die Zustimmungspflicht der BA bei inländischen Hochschulabsolvent\*innen oder der Nachweis einer Altersversorgung mit komplexer Berechnungsmethode bei über 45-jährigen bzw. ein erhöhtes Mindestgehalt, was nach Empfehlung der BA gestrichen werden sollte. Daran ändert das Gesetz leider nichts grundlegend.

Das eine sind die Tatbestände, das andere die Realität in der Verwaltung. In der Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes wurde es zutreffend auf den Punkt gebracht: „Es darf nicht sein, dass überlange Bearbeitungszeiten quasi als Regel akzeptiert werden und lediglich durch ein zahlungspflichtiges Expressverfahren im Einzelfall Lösungen gefunden werden...“ ([fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/caritas\\_feg2.pdf](https://www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/caritas_feg2.pdf)).

In den Verwaltungsabläufen liegt vieles im Argen. Der Fachkräftemangel betrifft auch die Verwaltung. Selbst in Fällen einer Blauen Karte dauert die Zeugnisprüfung durch die ZAB oft nicht wie vorgesehen zwei Wochen, sondern Monate. Die BA bietet an, über ihr Onlineportal Anträge zu stellen. Die Bescheide über Vorabzustimmungen verschickt sie aber nur per Post. Nach der Vorgabe vieler Botschaften muss die Vorabzu-

stimmung nach wie vor im Original vorgelegt werden. Einige Ausländerbehörden verlangen im beschleunigten Fachkräfteverfahren Originalunterschriften, die mit DHL kostspielig beschafft werden müssen. Die Auslagerung der Visaverfahren auf den Anbieter VFS ist nicht immer ein Segen – an einigen Stellen werden Antragsteller mit einem Ausdruck des Visa-Antragsformulars wieder nach Hause geschickt, wenn es nicht über VIDEX ausgefüllt wurde, obwohl dies nach dem Visumhandbuch nur eine Option ist. Die Liste ist lang. Solange diese strukturellen Probleme, die nicht nur Personalfragen sind, nicht angegangen werden, werden auch gut gemeinte Gesetze ihr Ziel verfehlen. Leisten können wir uns das nicht.

## Asylrecht und internationaler Schutz

### Dublin-Verfahren

#### Italien – kein System erkennbar

Während in Italien der am 12.04.2023 ausgerufenen Notstand andauert, bleibt die Rechtsprechung zur Situation dort uneinheitlich. Erfreulich ausführlich widmet sich das VG Hannover in seinem Beschluss vom 24.03.2023 den Umständen in Italien und kommt zu dem Schluss, dass dem Antragsteller eine unmenschliche Behandlung in Form von Obdachlosigkeit drohe. Da schon aus diesem Grunde die aufschiebende Wirkung anzuordnen sei, komme es nicht darauf an, ob die fehlende Übernahmereitschaft Italiens zu einer faktischen Undurchführbarkeit der Abschiebung führe. Eben auf diese nehmen hingegen die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Minden Bezug und ordnen die aufschiebende Wirkung an, da Italien keine Antragstellende zurücknehme und die Überstellungen ausgesetzt seien. Das VG Münster stellt per Gerichtsbescheid fest, dass für eine 6-köpfige Familie nicht hinreichend sicher gestellt sei, dass die Eltern durch Erwerbstätigkeit die Unterkunft- und Lebenshaltungskosten finanzieren könnten.

Das OVG NRW demgegenüber hebt derzeit in einer ganzen Reihe von Beschlüssen nach § 130a VwGO Dublin-Bescheide mit Italien auf und positioniert sich dabei erfreulich klar. Italien verweigere Dublin-Rückkehrer\*innen „den Zugang zum Asylverfahren und die Aufnahme insgesamt“. Das Rundschreiben der italienischen Behörden aus dem Dezember 2022, wonach Überstellungen vorübergehend nicht möglich seien, sei nicht als vorübergehende Aussetzung von Überstellungen, sondern als „diplomatisch verklausulierte Weigerung der Aufnahme von Dublin-Rückkehrern auf ‚unbestimmte Zeit‘“ zu verstehen.

**Anmerkung der Redaktion:** Wir alle stehen wohl gerade in der Dublin-Beratung immer wieder vor der Frage, ob wirklich zu Klage und Eilrechtsschutz geraten werden sollte. Die Erfolgsaussichten variieren von Gericht zu Gericht stark – kommt es in Hamburg nach wie vor in erster Linie darauf an, ob ein besonderer Schutzbedarf festgestellt werden kann, stellt das OVG Niedersachsen darauf ab, dass auch auf eine Existenzsicherung in der Schattenwirtschaft verwiesen werden kann. Während das OVG Rheinland-Pfalz davon ausgeht, dass die drohende Obdachlosigkeit bei gesunden, alleinstehenden anerkannten Schutzberechtigten in Italien nicht zu einer Art. 4 GRCh-Verletzung führe, nimmt das OVG NRW eine solche für Dublin-Rückkehrende an. Und hinzu kommt die Frage – was gewinnt man, wenn man ein Eilverfahren gewinnt? Ein jahrelanges Warten auf die Hauptsache? In der dann „nur“ über das Dublin-Verfahren entschieden wird, damit es dann weitere Jahre lang um das Herkunftsland geht? Wie immer eine Abwägung im Einzelfall und am Ende die Entscheidung der Mandant\*innen aussehen: Wie es in Italien wirklich weitergeht, weiß gerade niemand. Dass es nicht schnell sehr viel besser werden wird, ist gewiss. (ig)

#### Dokumente:

VG Hannover, B. v. 24.03.2023, 15 B 2125/23 (Dokument Nr. 3778 a)

VG Münster, GB v. 28.01.2023, 10 K 28/23.A (Dokument Nr. 3778 b)

VG Gelsenkirchen, B. v. 17.02.2023, 1 A L 162/23.A (Dokument Nr. 3778 c)

VG Minden, B. v. 03.02.2023, 10 L 65/23.A (Dokument Nr. 3778 d)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster  
OVG NRW, B. v. 16.06.2023, 11 A 1173/22.A (Dokument Nr. 3778 e)

Einsender: RA Christian Schotte, Düsseldorf

## Materielles Asylrecht

### Abschiebungsschutz für somalischen Staatsangehörigen wegen Epilepsie

Das VG gewährt Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 AufenthG. Aus den vom Kläger eingereichten ärztlichen Stellungnahmen ergebe sich, dass er bei Rückkehr nach Somalia im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang in eine lebensgefährliche Situation geriete, die es nicht rechtfertige, unter Berücksichtigung seines neurologischen Zustandes zum jetzigen Zeitpunkt eine Abschiebung durchzuführen. Aus den Stellungnahmen und den informativischen Angaben des Klägers und seines Vaters in der mündlichen Verhandlung folge offensichtlich, dass er aufgrund seiner Epilepsieerkrankung mit häufigen Anfällen nicht in der Lage sei, auch nur ansatzweise ein eigenständiges Leben in Somalia zu führen. Seine Kernfamilie lebe in Deutschland. Er verfüge über keine Verwandten in Mogadischu, die ihm im akuten Fall eines epileptischen

Anfalls zu Hilfe kämen, falls er alleine dorthin zurückkehre.

Die epileptische Erkrankung könne in Somalia nicht hinreichend behandelt werden, um dauerhaft Anfälle mit entsprechender Gefährdung des Klägers zu verhindern. Das Gesundheitssystem sei äußerst mangelhaft, die Infrastruktur der medizinischen Versorgung minimal. Zwar seien grundlegende Medikamente für Epilepsie verfügbar. Es komme aber immer wieder zu Versorgungsengpässen. Exakte Angaben über die Medikamentenversorgung in Mogadischu seien nicht zu erlangen.

#### Dokument:

VG Arnsberg, U. v. 23.02.2023, 5 K 2685/21.A (Dokument Nr. 3779)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Abschiebeschutz für Frau aus Somalia

Die Klägerin trug vor, in Somalia nicht überleben zu können. Das VG entschied: Zwar sei ihr Vortrag zu den Umständen ihrer Flucht unglaublich. Zudem vermöchten allein die Existenzbedingungen am Herkunftsort keine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu begründen.

Die Klägerin habe jedoch Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Sie habe keine Schule besucht und nach ihrer Angabe vor ihrer Ausreise einen Imbissstand betrieben. Unabhängig davon, ob sie vom Ehemann und Vater ihrer vier Kinder geschieden ist, sei nicht davon auszugehen, dass sie in der Lage sein werde, nach einer Rückkehr ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Angesichts der angespannten wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Ernährungssicherheit, sei die Sicherung des Existenzminimums besonders herausfordernd. Dass ihr dies gelingen würde, sei weder zu erwarten, wenn sie – bei Annahme, dass sie noch verheiratet ist – nicht nur sich, sondern neben ihrem Ehemann auch noch ihre vier Kinder versorgen müsse, noch wenn sie – bei Annahme, dass sie nicht mehr verheiratet ist – als alleinstehende und damit besonders vulnerable Frau auf sich allein gestellt sei. Familienangehörige, die sie maßgeblich unterstützen könnten, seien nicht bekannt. Die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Start- und Reintegrationshilfen (bspw. REAG/GARP-Programm, Europäischen Reintegrationsprogramm „ERRIN“) änderten nichts. Dass sie selbst mit dieser Unterstützung in der Lage wäre, ihre elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen, sei wegen der gestiegenen Preise, insbesondere für Nahrungsmittel und Wohnraum, nicht zu erwarten.

#### Dokument:

VG Münster, U. v. 03.04.2023, 9 K 3723/21.A (Dokument Nr. 3780)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Subsidiärer Schutz für somalischen Staatsangehörigen

Der Kläger gehört dem Sheikaal-Clan an, einem Minderheits-Clan in der Provinz Galgaduud/Somalia. Dessen Angehörige treffe – so das VG – ein hohes persönliches Risiko, Übergriffen anderer Clans faktisch schutzlos ausgeliefert zu sein. Wichtig sei, ob der Clan in einem guten Verhältnis mit der Al-Shabaab-Miliz stehe. Sei dies nicht der Fall, bestehe die individuelle Gefahr, als Rückkehrer in einem Lager für Binnenvertriebene zu enden und dort Opfer willkürlicher Gewalt zu werden. Eine Rückkehr in heimatferne Gegenden Somalias, insbesondere Mogadischu, komme ohne familiäre Anbindung vor Ort wegen der clanbezogenen gesellschaftlichen Strukturen nicht in Frage. Deswegen sei dem Kläger subsidiärer Schutz gem. § 4 AsylG zu gewähren. Das Urteil enthält von S. 6-17 ausführliche Darstellungen zu den politischen und ethnischen Gegebenheiten in Somalia – Stand 3/23.

#### Dokument:

VG Arnsberg, U. v. 23.03.2023, 5 K 3356/21.A (Dokument Nr. 3781)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Iran: Subsidiärer Schutz wegen einer nichtehelichen Beziehung

Das VG Köln spricht einer Frau aus dem Iran subsidiären Schutz zu, da sie in Deutschland eine nichteheliche Beziehung unterhält, aus der bereits ein Kind hervorgegangen ist. Ihr drohe eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK im Iran, weil Geschlechtsverkehr unter nicht verheirateten Personen im Iran eine Straftat sei und mit 100 Peitschenhieben bestraft werde. Die Abschiebungsandrohung gegen ihren mit ihr gemeinsam eingereisten Sohn aus ihrer Ehe im Iran wird mit Blick auf den Beschluss des EuGH vom 15.02.2023, Rs. C-484/22, ebenfalls aufgehoben. § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sei unionsrechtswidrig.

#### Dokument:

VG Köln, U. v. 18.04.2023, 12 K 3652/20.A (Dokument Nr. 3782)

### Subsidiärer Schutz für iranischen Kurden wegen mehrjähriger außerehelicher Beziehung

Ein iranischer Kurde („Faili“) unterhielt über mehrere Jahre eine geheime außereheliche, auch sexuelle Beziehung zur nicht-kurdischen Tochter eines ranghohen Geheimdienstoffiziers (der Sepäh). Anders als das BAMF hielt das VG seine Schilderungen für glaubhaft und eine fortdauernde landesweite Verfolgungsgefahr des Klägers durch den Vater seiner früheren Geliebten für gegeben. Das begründe einen Anspruch auf subsidiären Schutz. Das Urteil ist rechtskräftig.

#### Dokument:

VG Ansbach, U. v. 19.04.2023, AN K 17.31017 (Dokument Nr. 3783)

Einsender: RA Michael Hess, Nürnberg

## Flüchtlingsanerkennung für kurdischen Iraner wegen exilpolitischer Betätigung

Der Kläger betätigt sich in Deutschland für die „Demokratische Partei Kurdistan-Iran“ (DPKI). Das VG Aachen spricht daher die Flüchtlingseigenschaft zu. Zwar sei auch weiterhin davon auszugehen, dass nicht jede Betätigung für kurdische Parteien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Gefahr politischer Verfolgung im Iran führe, da die dortigen Stellen „realistisch einschätzen“ würden, dass solche Aktivitäten häufig ausgeübt würden, um Nachfluchtgründe zu belegen. Der Kläger habe die Partei jedoch als Repräsentant in der Öffentlichkeit vertreten und sich daher aus der „Masse der Unzufriedenen“ hervorgehoben.

### Dokument:

VG Aachen, U. v. 18.04.2023, 10 K 2107/20.A (Dokument Nr. 3784)

## Zur Lage Homosexueller in Algerien

Das VG Würzburg verpflichtet das BAMF zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an einen homosexuellen algerischen Arzt. Das Urteil setzt sich ausführlich mit der gesetzlichen und faktischen Verfolgung Homosexueller und sonstiger LGBT-Personen in Algerien auseinander. Homosexuelle Handlungen sind nach Art. 333 und 338 des algerischen StGB strafbar. Die „vage Definition von homosexuellen Akten und Akten gegen die Natur“ dient oft dazu, mit pauschalen Beschuldigungen gegen Aktivist\*innen vorzugehen.

### Dokument:

VG Würzburg, U. v. 05.12.2022, W 5 K 21.31285 (Dokument Nr. 3785)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

## Flüchtlingsanerkennung für schwulen Eritreer

Das VG Münster verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, einem schwulen Mann aus Eritrea die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Einvernehmliche homosexuelle Handlungen seien dort mit Freiheitsstrafen zwischen fünf und sieben Jahren bedroht, die auch vollstreckt würden.

### Dokument:

VG Münster, U. v. 10.02.2023, 9 K 1020/20.A (Dokument Nr. 3786)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

## Flüchtlingsschutz für russische Staatsangehörige wegen Teilnahme an Antikriegsdemonstration und kurzer Administrativhaft

Die Klägerin, eine ältere Frau aus einer Kleinstadt in der Region Komi, hatte kurz nach Kriegsbeginn in ihrer Heimatstadt an mehreren Kundgebungen und Demonstrationen gegen den Krieg und für Frieden teilgenommen. Sie wurde deshalb von der Poli-

zei festgenommen und für mehrere Stunden in einem Polizeirevier festgehalten und verhört. Ihr wurde gesagt, dass sie aufgrund ihres Alters diesmal mit einer Verwarnung glimpflich davonkomme. Das Gericht hat ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, da die Russische Föderation seit Kriegsbeginn mehrere Gesetze erlassen habe, welche jegliche Kritik am Krieg oder an den Soldaten strafrechtlich sanktioniert und die Behörden diese Vorgaben auch mit allen Mitteln und aller Härte durchsetzen. Da die Klägerin bereits an Demonstrationen teilgenommen habe und deswegen festgenommen worden sei, sei sie den Behörden bekannt. Es könne von ihr auch nicht verlangt werden, dass sie ihre Meinung nicht mehr öffentlich äußere. In der Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung hat sie glaubhaft angegeben, dass sie gegen Krieg sei, weil ihr Vater im zweiten Weltkrieg an der Front habe kämpfen müssen und ihr immer erzählt habe, dass der Krieg in Wahrheit viel schlimmer sei, als es im Fernsehen und in Filmen gezeigt werde. Sie könne daher nicht schweigen.

**Anmerkung des Einsenders:** Das Urteil ist zu begrüßen, und die darin getroffenen Feststellungen sollten Gerichten und dem Bundesamt, das den Antrag komplett abgelehnt hatte, in vergleichbaren Fällen als Maßstab dienen. Das VG hat beispielsweise zutreffend festgestellt, dass in der Russischen Föderation momentan das einem jeden Menschen zustehende Mindestmaß an Äußerungs- und Betätigungsmöglichkeiten nicht mehr gewährleistet ist. Die politische Überzeugung wird in asylerblicher Weise unterdrückt, wenn ein Staat auf Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des einzelnen schon deshalb zugreift, weil dieser seine – mit der Staatsraison nicht übereinstimmende – politische Meinung nicht „für sich behält“, sondern sie nach außen bekundet und sich mit ihr Dritten gegenüber „hören lässt“ und damit notwendigerweise eine geistige Wirkung auf die Umwelt ausübt und meinungsbildend auf andere einwirkt. Dies sei in der Russischen Föderation momentan der Fall.

### Dokument:

VG Karlsruhe, U. v. 04.04.2023, A 11 K 2315/22 (Dokument Nr. 3787)

Einsender: RA Ruben Hoffmann, Freiburg

## Eilrechtsschutz wegen drohender Zwangsrekrutierung in der Russischen Föderation

In dem hier zu Grunde liegenden Asylverfahren wird aufgrund der Sachlagenänderung i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG Eilrechtsschutz gewährt. Als relevante Änderung wird die drohende Einziehung im Wege einer Zwangsrekrutierung zum Militärdienst in der Russischen Föderation und anschließendem Einsatz im Krieg in der Ukraine beziehungsweise entsprechender Sanktion bei einer Weigerung festgestellt. Da der Antragsteller einen Einberufungsbefehl

erhalten habe, drohe bei einer Rückkehr die Einziehung und nach einer Ausbildung der Einsatz im völkerrechtswidrigen Ukraine-Krieg.

**Anmerkung der Redaktion:** Bei der lesenswerten Würdigung der aktuellen Erkenntnismittel kommt der Richter zu dem Schluss, dass es zwar aktuell keine russische (Teil-) Mobilmachung gibt. Da aber eine Wehrpflicht für Männer im Alter von 18-27 Jahren bestehe und ein Einberufungsbefehl vorliege, sei dies für den Prüfungsmaßstab des „ernstlichen Zweifels“ an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes ausreichend. (mk)

### Dokument:

VG Potsdam, B. v. 01.03.2023, 6 L 300/22.A (Dokument Nr. 3788)

## Flüchtlingseigenschaft für türkischen Militärschüler

Der Kläger besuchte in der Türkei eine zwischenzeitlich geschlossene Militärschule, die der sog. Gülen-Bewegung zugerechnet wird. Auch sein Vater steht im Verdacht, dieser Bewegung nahestehen. Zudem hat er die Aufnahmeprüfung für die Schule mit besonders herausragenden Ergebnissen bestanden, was dazu führen könne, dass der Verdacht konstruiert werde, dass die Prüfungsaufgaben zuvor durchgestochen worden seien. Im Ergebnis bedeute dies, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sei, dass dem Kläger wegen unterstellter Nähe zur Gülen-Bewegung politische Verfolgung drohe.

### Dokument:

VG Weimar, U. v. 21.03.2023, 4 K 68/21 We (Dokument Nr. 3789)

## Folge- und Zweitantrag

### Drohende Zwangsrekrutierung in Tschetschenien

Der 57-jährige Kläger hatte zunächst einen subsidiären Schutzstatus in Polen, der aber später entzogen wurde. Das Gericht stellt fest, dass daher ein Asylfolgeantrag hinsichtlich der Russischen Föderation hätte geprüft werden müssen. Die geänderte Sachlage liegt in einer möglichen Zwangsrekrutierung durch das Kadyrow-Regime in Tschetschenien und dem Einsatz im völkerrechtswidrigen Angriffskrieg in der Ukraine. Tatsächlich finden in Tschetschenien Rekrutierungen von Kämpfern in einer allgemeinen Atmosphäre des Zwangs und unter Verletzung von Menschenrechtsstandards statt. Nach wie vor, also auch nach dem am 28. Oktober 2022 verkündeten Ende der Teilmobilmachung, entsendet Tschetschenien Gruppen Freiwilliger als Kämpfer in den Ukraine-Krieg.

### Dokument:

VG Hamburg, U. v. 14.04.2023, 9 A 500/20 (Dokument Nr. 3790)

Einsenderin: Fluchtpunkt, Hamburg

## Drittstaatenfälle

### Drittstaatenverfahren – Bulgarien

Die syrischen Kläger, ein Ehepaar und ihre inzwischen erwachsene Tochter, verließen Syrien 2013 und erhielten in Bulgarien Ende 2017 subsidiären Schutz. Das BAMF lehnte ihre Asylanträge als unzulässig ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlägen.

Das VG entschied, der Bescheid sei für die Kläger zu 1. und 2. bezüglich der Abschiebungsverbote rechtswidrig. Der Kläger zu 1., 64 Jahre alt, sei schwer erkrankt und könne absehbar in Bulgarien nicht adäquat behandelt werden. Nach Überstellung bestehe die Gefahr einer lebensbedrohlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands. Die Klägerin zu 2., 57 Jahre alt, sei ebenfalls erkrankt. Sie seien vulnerable Personen, die zur Gruppe der Schutzbedürftigen i. S. d. Art. 21 AufnahmeRL gehören. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit werde es ihnen unmöglich sein, in Bulgarien ihren Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten, Wohnraum zu bezahlen und sich zu versorgen. Daher drohe ihnen bei Rückkehr nach Bulgarien eine Gefahrenlage, die zu einem Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK führe.

Die volljährige Klägerin zu 3. sei im Rahmen der Rückkehrprognose gesondert zu betrachten (ähnlich OVG NRW, B. v. 16.12.2022, 11 A 1397/21.A, juris Rn. 101 ff.). Grundsätzlich sei der in Bulgarien gewährte internationale Schutz unbefristet und nach Art. 17 Abs. 1 des bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsgesetzes nicht durch Ausreise und längere Abwesenheit erloschen. Dass sie erst seit kurzer Zeit volljährig sei und noch im Haushalt ihrer Eltern wohne, begründe keine Vulnerabilität. Sie sei jung, gesund und arbeitsfähig. Als Minderjährige habe sie schon in der Türkei durch Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie beigetragen. Es könne verlangt werden, dass sie auf dem bulgarischen Arbeitsmarkt ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sichere, zumal sie keine Familie zu versorgen habe und uneingeschränkt erwerbstätig sein, ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten, Wohnraum bezahlen und sich versorgen könne.

#### Dokument:

VG Münster; U. v. 31.03.2023; 8 K 160/21.A (Dokument Nr. 3791)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Drohende Verletzung von Art. 3 EMRK in Italien

Die Kläger, ein Vater und sein fast volljähriger Sohn, haben in Italien die Flüchtlingsanerkennung erhalten. Aufgrund dargelegter Erkrankungen kommt das Gericht zu dem Urteil, dass es den Klägern voraussichtlich nicht gelingen wird, ihre grundlegenden Bedürfnisse in Italien zu sichern. Maßgeblich sei dabei zu berücksichtigen, dass die Kläger bereits in Italien auf der Straße gelebt

haben. Zudem sei davon auszugehen, dass eine erneute Rückkehr nach Italien vor dem Hintergrund des bereits Erlebten traumatisierend für den Sohn wäre und eine erhebliche Destabilisierung seines psychischen Zustandes zur Folge hätte.

#### Dokument:

VG Hamburg, U. v. 14.04.2023, 9 A 1756/20 (Dokument Nr. 3792)

Einsenderin: Fluchtpunkt, Hamburg

## Prozessrecht

### OVG NRW zu den Voraussetzungen des § 81 AsylG

Das VG Minden hat den Kläger im Melderegister gesucht, dabei seinen Vornamen falsch geschrieben und ihn folglich nicht gefunden. Der Prozessbevollmächtigte wurde daraufhin gemäß § 81 AsylG aufgefordert, das Verfahren zu betreiben, indem er eine aktuelle ladungsfähige Anschrift des Klägers mitteilt. Da auf diese Aufforderung keine Reaktion erfolgte, stellte das Gericht das Verfahren ein. Der Kläger beantragte die Fortsetzung des Verfahrens. Er wohne seit Dezember 2015 unter derselben Anschrift, sodass es keine Notwendigkeit für eine Betreibensaufforderung gegeben habe. Das VG hat die Klage sodann nach erfolgter mündlicher Verhandlung durch Urteil abgewiesen. Die Betreibensaufforderung sei rechtmäßig gewesen, da Zweifel am Rechtsschutzinteresse bestanden hätten. Das OVG hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das VG Münster zurückverwiesen: Das VG habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt. Dass das VG den Kläger nicht im Melderegister gefunden habe, weil es seinen Namen falsch geschrieben habe, reiche nicht aus, um Zweifel am Rechtsschutzinteresse des Klägers zu begründen.

*Anmerkung der Redaktion: Jenseits des gelinde gesagt erstaunlichen Sachverhalts ist das Urteil auch in prozessualer Hinsicht interessant, denn das OVG NRW macht hier von der neuerdings durch § 79 Abs. 2 Satz 1 AsylG eröffneten Möglichkeit, die Sache an das VG zurückzuverweisen, Gebrauch. Das OVG müsste anderenfalls die erstmalige Prüfung des Asylbegehrens des Klägers nachholen. Interessant ist dabei insbesondere, dass das OVG laut Tenor das Urteil „einschließlich des [...] vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens“ aufhebt. Hierdurch werde klargestellt, dass die Betreibensaufforderung keine rechtlichen Wirkungen entfalte. (mk)*

#### Dokument:

OVG NRW, U. v. 19.04.2023, 4 A 3086/19.A (Dokument Nr. 3793)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Keine Zustellfiktion nach § 10 Abs. 2 AsylG bei erfolglosem Zustellversuch an die richtige Adresse

Das VG Arnsberg gibt einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in einem Dublin-Verfahren mit Italien statt. Dabei stellt es klar, dass kein Raum für eine Zustellfiktion nach § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG sei, wenn ein erfolgloser Zustellversuch an die richtige Anschrift erfolgte. Der Antrag sei begründet, weil nicht feststehe, dass die Abschiebung nach Italien durchgeführt werden könne.

#### Dokument:

VG Arnsberg, B. v. 17.01.2023, 12 L 5/23.A (Dokument Nr. 3794)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

## Unionsrecht

### Aufhebung einer Abschiebungsandrohung wegen drohender Trennung einer Mutter von ihren Töchtern

Das VG Ansbach hebt eine Abschiebungsandrohung in einem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf. Die Klägerin würde im Falle einer Abschiebung von ihren minderjährigen Töchtern getrennt, was gegen das Kindeswohl verstieße. Dies sei mit der jüngsten Rechtsprechung des EuGH, B. v. 15.02.2023, Rs. C-484/22, nicht zu vereinbaren.

#### Dokument:

VG Ansbach, U. v. 01.03.2023, AN 3 K 18.30921 (Dokument Nr. 3795)

Einsender: RA Peter Holzschuher, Nürnberg

### BAMF muss auch bei Erlass einer Abschiebungsandrohung inländische Vollstreckungshindernisse berücksichtigen (hier: Bescheid nach § 29a AsylG)

Das VG Köln hat auf einen Abänderungsantrag aufgrund des Beschlusses des EuGH vom 15.02.2023 (C-484/22) entschieden, dass eine Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist, wenn durch die Abschiebung eine Verletzung des durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten Rechts auf familiäre Lebensgemeinschaft droht. Hierfür kann es ausreichen, dass das Bundesamt bei einer mehrköpfigen Familie die Asylverfahren einzelner Familienmitglieder getrennt voneinander führt und bei Erlass der einen Entscheidung nicht absehbar ist, wann (und mit welchem Ergebnis) in den anderen Verfahren eine Entscheidung ergeht.

*Anmerkung der Einsender\*innen: Die Praxis, inländische Vollstreckungshindernisse bei einer Rückkehrentscheidung unberücksichtigt zu lassen und auf ein Verfahren gegen die Ausländerbehörde zu verweisen, ist unionsrechtswidrig. Das BAMF muss auch inländische Vollstreckungshindernisse prüfen. Die getrennte Bearbeitung von Asyl-*

anträgen mehrerer Familienangehöriger kann daher zur Rechtswidrigkeit einer Abschiebungsandrohung in dem zuerst entschiedenen Verfahren führen. Künftig interessant sind auch folgende Fragen: Kann das BAMF bei inländischen Vollstreckungshindernissen den Asylantrag ablehnen und lediglich auf eine Abschiebungsandrohung verzichten, oder ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK festzustellen? Wie ist es bei einem als unzulässig beschiedenen Folgeantrag, wenn keine neue Abschiebungsandrohung erlassen wurde? Ist der Beschluss des EuGH nicht einschlägig, weil es an einer Rückkehrentscheidung (Abschiebungsandrohung) in der Unzulässigkeitsentscheidung fehlt (so VG Köln, B. v. 23.05.2023, 17 L 883/23.A) oder muss gerade die Vollziehung der Rückkehrentscheidung aus dem Erstbescheid durch einstweilige Anordnung untersagt werden? Das Recht des Abschiebungsschutzes ist in Bewegung!

#### Dokument:

VG Köln, B. v. 12.04.2023, 17 L 452/23.A (Dokument Nr. 3796)

Einsender\*innen: RA Harald Klinke und Rechtsreferendarin Laura Melz, Bonn

## Aufenthaltsrecht

### Afghanistan: Zum Stand der Aufnahmeprogramme

RA Gunter Christ, Köln

#### I. Länderprogramme

Es gibt nur wenige deutsche Bundesländer, die ein Landesaufnahmeprogramm Afghanistan beschlossen haben.

In **Thüringen** hatte die rot-rot-grüne Minderheitsregierung am 31.08.2021 als erstes Bundesland eine Landesaufnahmeordnung für Afghan\*innen beschlossen. Erst im November 2022, also 14 Monate später (!), erteilte das BMI hierzu seine Genehmigung.

Es sollen pro Jahr etwa 100 afghanische Angehörige aufgenommen werden (<https://justiz.thueringen.de/aktuelles/medieninformationen/detailseite/35-2021>).

In Thüringen kann die Verpflichtungserklärung von mehreren Personen abgegeben werden.

Weitere Aufnahmeprogramme gibt es in Berlin und Hessen.

In **Hessen** können seit dem 15.06.2023 Anträge gestellt werden. Achtung: Die Anträge können nur bis zum 31.12.2023 gestellt werden!

Das Aufnahmeprogramm ist zu finden unter <https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-06/stanz-hessen-ausgabe-2023-23.pdf>

Der Antrag wird gestellt über die Website des RP Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/landesaufnahmeprogramm-fuer-afghanische-familienangehoerige>

Durch das Landesprogramm ist eine Aufnahmezusage für 1.000 afghanische Staatsangehörige vorgesehen, die verwandtschaftliche Beziehungen zu in Hessen aufenthaltsberechtigten Personen haben und die selbst oder durch Dritte bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern (Verpflichtungserklärung). Das Besondere am hessischen Aufnahmeprogramm ist es, dass bis zu vier Personen gemeinsam die Verpflichtungserklärung abgeben können.

#### II. Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan (BAP) und das Vorgängerprogramm nach § 22 Satz 2 AufenthG

Das Aufnahmeprogramm wurde im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung vom 07.12.2021 vereinbart. Am 17.10.2022, also über zehn Monate später, gab die Bundesregierung bekannt, dass das im Koalitionsvertrag angekündigte Bundesaufnahmeprogramm für gefährdete Afghan\*innen in naher Zukunft starten sollte.

Die Aufnahmeanordnung des BMI nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 24 AufenthG zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen stammt vom 19.12.2022, entstand also erst ein Jahr nach dem Koalitionsvertrag. Dies angesichts der massenhaften und täglichen Gefährdungen von Menschen in Afghanistan durch die Taliban (<https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/AktuelleArtikel/-/2558250>).

Nach der Aufnahmeanordnung werden

- monatlich bis zu 1.000 Personen eine Aufnahmezusage erhalten (bis heute wurde noch keine einzige Aufnahmezusage versandt),
- die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur „aus Afghanistan“ und nicht aus anderen Ländern,
- aufgenommen werden sollen nur Personen, die sich durch ihren Einsatz für Frauen-/Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind oder aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreter\*innen religiöser Gruppen/Gemeinden.

Bereits wegen Lebensgefahr aus Afghanistan ins Ausland geflohene Personen werden nicht aufgenommen. Besonders gefährdete Personen zum Beispiel aus dem Bereich der Polizei (von Deutschland aufgebaut), des Militärs und des Geheimdienstes gehören ebenfalls nicht zu dem vorgenannten Personenkreis.

Informationen zum Aufnahmeprogramm sind zu finden auf

<https://www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-de/>.

Auf der Eingangsseite der vorgenannten Homepage heißt es:

- Die Bundesregierung habe über 40.000 besonders gefährdeten Afghan\*innen sowie ihren berechtigten Familienangehörigen eine Aufnahme in Deutschland in Aussicht gestellt.
- Individuelle Bewerbungen für das Bundesaufnahmeprogramm seien nicht möglich.
- Bewerbungen könnten ausschließlich durch die dafür vorgesehenen meldeberechtigten Stellen erfolgen.
- In einer ersten Phase würden ausschließlich die bereits bei ihnen vorhandenen Fälle für das Programm vorgeschlagen.
- Neue Bewerbungen seien daher grds. (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht möglich, auch nicht über offizielle deutsche Stellen, wie Bundesministerien, die deutsche Botschaft Kabul oder die GIZ.
- In der Aufnahmeanordnung heißt es zum Verfahren: Die aufzunehmenden Personen müssen von meldeberechtigten Stellen vorgeschlagen werden, indem diese die für die Auswahl und Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen in einer vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Verfügung gestellten IT-Anwendung eintragen lassen. Ein Zugang zur IT-Anwendung ist nur nach vorheriger Authentifizierung als meldeberechtigte Stelle möglich.

Da in dieser Legislaturperiode nur noch ca. 30 Monate verbleiben, können also statt der 40.000 nur noch ca. 30.000 besonders gefährdete Menschen aufgenommen werden. Wenn sich die Umsetzung des Programms weiter verzögert, noch weniger.

Es gibt inzwischen weit über 70 meldeberechtigte Stellen. Wer diese Stellen sind, ist jedoch bis auf ganz wenige Ausnahmen nur Insidern bekannt, und da diese meldeberechtigten Stellen erst einmal die bei ihnen schon vorhandenen Fälle vorschlagen, können neue Fälle grundsätzlich nicht und nirgendwo erfolgreich gemeldet werden. Achtung: Da die Bestandsfälle für das BAP neu angemeldet werden müssen, müssen die betroffenen Personen im Zeitpunkt dieser Anmeldung (noch oder wieder) in Afghanistan leben.

Die bekannteste meldeberechtigte Stelle ist die Kabul Luftbrücke. Allein dort gab es schon ca. 40.000 Eingaben.

Darüber hinaus gibt es die Koordinierungsstelle der Zivilgesellschaft (im Folgenden nur noch Koordinierungsstelle). Auch dort kann man sich nicht für eine Aufnahme bewerben. Diese Stelle ist ein Bindeglied zwischen den meldeberechtigten Stellen und dem BMI. Dort gibt es derzeit ca. 30 sehr engagierte Mitarbeiter/innen, die in Teams für die verschiedenen Spezialgebiete wie LGBTQ, Frauenrechtlerinnen etc. arbeiten. Die Koordinierungsstelle prüft die Fälle auf Plausibilität, recherchiert und überprüft auch Urkunden. Es ist ein sehr aufwändiges Verfahren. Erst wenn alles überprüft ist, können die Fälle wiederum sehr zeitaufwendig in das IT-Tool des BMI eingetragen werden. Die Koordinierungsstelle hat derzeit schon über 40.000 Fälle im Postfach. Es handelt sich also um eine Mammutaufgabe, und angesichts der Zahlen wird nicht jeder\*r genommen werden können. Das BMI ist von der Arbeit der Koordinierungsstelle so angetan, dass es anlässlich von Haushaltsgesprächen sogar die Weiterführung des Programms über die bisherige Laufzeit hinaus befürwortet.

Die „Ziehungen“ bzw. Aufnahmen von überprüften und angemeldeten Personen erfolgen aus einer Art Lostopf, bis Mitte Juni 2023 gab es insgesamt 5 Ziehungen. Eine Ziehung ist immer ein Fall, der aus der Hauptperson und eventuellen Familienangehörigen besteht. Bisher wurde auch in keinem einzigen dieser fünf Fälle eine Aufnahmezusage zugestellt.

Nach Berichten des rechten Magazins Cicero über möglichen Missbrauch wurden alle Aufnahmezusagen bzw. Einreisen auch von schon aufgenommenen Personen aus den vorangegangenen Programmen (Ortskräfte und Aufnahmeverfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG – Überbrückungsprogramm –) ausgesetzt. Zusätzliche Sicherheitsbefragungen sollen durchgeführt werden.

Diese neuen Sicherheitsbefragungen sollen durch Mitarbeiter der Bundespolizei, des BKA und des Verfassungsschutzes durchgeführt werden. Im Iran ist dies nicht möglich, da dieser Personenkreis nicht in den Iran einreisen darf. Die Sicherheitsinterviews können daher nur von der Deutschen Botschaft Islamabad durchgeführt werden. Es wurden inzwischen schon 10 Teams zur Sicherheitsüberprüfung zusammengestellt, und ein Gebäude in Islamabad wurde gefunden. Für die Sicherheitsbefragung werden pro Person 3 Stunden angesetzt. Es gab zwischenzeitliche Verzögerungen wegen der Demonstrationen im Regierungsviertel mit einigen Toten. Anfang Juli 2023 soll mit den Sicherheitsbefragungen begonnen werden. Mehrere 100 Personen, die sich als aufgenommene Personen im Iran aufhielten, wurden nach Islamabad verbracht. Bei allen Aufnahmeverfahren ist dies eine Art Nadelöhr und verzögert die Einreise der Personen nach Deutschland. Da es dort also einen Stau gibt, wurden die Aufnahmezusagen in

den fünf Fällen nach dem BAP noch nicht versandt, damit sich nicht noch weitere Personen nach Islamabad auf den Weg machen. Das Aufnahmeverfahren nach § 22 AufenthG wurde von Oktober 2021 bis März 2023 durchgeführt und ist seit März 2022 beendet. Die noch nicht entschiedenen Verfahren sollen in das Bundesaufnahmeprogramm übergehen. Mit Unterstützung des Auswärtigen Amts gab es in der Laufzeit dieses Programms monatlich über 1.000 Aufnahmezusagen des BMI, also insgesamt über 16.000.

### **Fazit: Es gibt Schatten und Licht**

Gemessen am Anspruch des Koalitionsvertrags der Ampel-Regierung, „mehr Fortschritt[zu] wagen“, ist festzustellen, dass es seit weit über 18 Monaten nach diesem Koalitionsvertrag wenig Fortschritt für die Betroffenen im Rahmen des BAP gibt. Das Ergebnis ist für die noch in Afghanistan lebenden Betroffenen katastrophal, das Verfahren des BAP eine Art Triage, und die Betroffenen in Afghanistan haben keinerlei Chance, sich individuell für das BAP zu bewerben.

Auf der anderen Seite sind allein über das Aufnahmeprogramm nach § 22 Satz 2 AufenthG über 16.000 Personen aufgenommen worden, auch wenn einige von ihnen noch nicht in Deutschland angekommen, sondern weiterhin der Sicherheitsüberprüfung gefangen sind. Die Länderprogramme laufen auch an oder laufen schon. Die Struktur für das BAP besteht und arbeitet mit sehr engagierten Menschen, aber einem extrem zeitaufwändigen Verfahren. Über 40.000 gemeldete Bestandsfälle befinden sich im Postfach der Koordinierungsstelle und können hoffentlich zügig abgearbeitet werden, sobald das Nadelöhr der Sicherheitsbefragung in Islamabad geöffnet werden kann. Auf der anderen Seite wird es wahrscheinlich nicht mehr möglich sein, neue Fälle in das Programm einzugeben oder aufzunehmen. Wer also mit seinem Fall noch nicht registriert ist oder im Übergangsprogramm nach § 22 S. 2 AufenthG nicht registriert war, wird wahrscheinlich keine Chance mehr haben, in das Programm zu kommen.

### **Einreise und Visumsverfahren Familiennachzug Afghanistan**

Auf Anfrage teilt die Deutsche Botschaft Teheran mit, dass für Afghan\*innen ohne anererkennungsfähige Pässe (Pässe der alten Ghani-Regierung) unter Umständen Passersatzpapiere für die Einreise nach Deutschland ausgestellt werden können. Für den Familiennachzug gibt es zwei Wartelisten: für diejenigen mit mindestens sechsmonatigem Aufenthalt im Iran und für diejenigen mit Wohnsitz in Afghanistan. Wann für Letztere Termine vergeben werden ist offen; mit mehrjährigen Wartezeiten ist zu rechnen.

**Anmerkung der Redaktion:** Immerhin lässt die Deutsche Auslandsvertretung erkennen, dass der Familiennachzug nicht am Fehlen gültiger Pässe scheitern soll. Die Problematik besteht darin, dass die Taliban-Regierung keine anererkennungsfähigen Pässe ausstellen kann und viele alte Pässe abgelaufen sind. Unter dem Gesichtspunkt des grund- und menschenrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie erscheint es jedoch nicht hinnehmbar, dass Personen mit Wohnsitz in Afghanistan derzeit noch nicht einmal die Chance auf eine Terminswahrnehmung bei der Botschaft besitzen; offenbar muss die Botschaft in Teheran die Altlasten der Deutschen Botschaft Neu-Delhi übernehmen, so ist jedenfalls der Hinweis zu verstehen, dass Personen mit Registrierung bei der Botschaft Neu-Delhi zum Teil seit mehreren Jahren auf Termine warteten und zunächst diese Anfragen abgearbeitet werden müssten. (ka)

#### **Dokument:**

Deutsche Botschaft Teheran, Auskunft vom 26.06.2023 (Dokument Nr. 3797)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

### **Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB verfassungswidrig**

Seit der Neufassung des Art. 13 Abs. 3 EGBGB im Jahr 2017 werden im Ausland geschlossene Minderjährigenehen als unwirksam behandelt, wenn wenigstens einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre alt war. Das BVerfG hat diese Regelung für verfassungswidrig erklärt. Allerdings hat es dem Gesetzgeber eine Frist bis Juni 2024 gesetzt für eine Neuregelung. Das Gericht begründet die Verfassungswidrigkeit mit der Unverhältnismäßigkeit der Norm, da und soweit keine Heilung der Unwirksamkeit der Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit vorgesehen ist.

**Anmerkung der Redaktion:** Der Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG setzt eine wirksame Ehe voraus. Zur ausländischen Minderjährigenehe besagt Art. 13 EGBGB, dass die Ehe unwirksam ist, wenn einer der Verlobten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte und dass die Ehe aufhebbar ist, wenn der Verlobte zwischen 16 und 18 Jahren alt war. Die Altersgrenzen des § 30 AufenthG einschließlich der Härtefallregelung greifen nicht, wenn die Ehe nicht anererkennungsfähig ist. Das BVerfG verlangt, dass künftig die Wirksamkeit der Ehe mit Erreichen der Volljährigkeit des bei Eheschließung unter 16-jährigen Ehegatten möglich sein muss. Übrigens: Im Rahmen des Familienasyls nach § 26 AsylG ist es unbeachtlich, wenn die Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist. (ka)

#### **Dokument:**

BVerfG, B. v. 01.02.2023, 1 BvL 7/18 (Dokument Nr. 3798)

## Aufenthaltsbeendigung

### OVG erklärt Behörden Vollstreckungsrecht

Die für ausländerrechtliche Verfahren zuständigen Senate 17 und 18 des OVG NRW haben in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, dass Vollstreckungsbehörden bis zum Abschluss einer Maßnahme die Kontrolle über das Vollstreckungsverfahren behalten müssen. Zugrunde lag eine Abschiebung, die nach einem Eilbeschluss des OVG hätte gestoppt werden müssen; die Ausländerbehörde teilte aber mit, der Betroffene sei mit einem belgischen Sammel-Charter in der Luft; ein Abbruch der Abschiebung komme nicht mehr in Betracht. Das OVG erkennt einen Verstoß gegen Grundlagen des Vollstreckungsrechts und kündigt an, in künftigen Fällen eine Garantieerklärung der Behörden zu verlangen, wonach gegebenenfalls eine Abschiebung abgebrochen werden könne.

**Anmerkung der Redaktion:** *Es ist kein alltäglicher Vorgang, dass ein Obergericht sich im Wege des Rundschreibens gegen eine rechtswidrige Behördenpraxis wendet und Konsequenzen ankündigt für künftige Fälle. Dem Schreiben merkt man die Verärgerung des Gerichts an, wenn es sich gehalten sieht, auf Grundprinzipien des Vollstreckungsrechts zu verweisen. Immerhin liegt die in Bezug genommene Entscheidung des BVerfG zur behördlichen Kontrolle des Vollzugsverfahrens gut zwölf Jahre zurück. Für manche Ausländerbehörde mag die Erkenntnis neu und erschütternd sein, dass sie die Verantwortung nicht beim Abheben eines Fliegers los wird. Man darf gespannt sein, in welchen Fällen und in welcher Form künftig Garantieerklärungen abgegeben und umgesetzt werden.* (ka)

#### Dokument:

OVG Münster, Rundschreiben vom 11.11.2022 (Dokument Nr. 3799)

### VG Stuttgart zur Legalisierung der Eltern aufenthaltsberechtigter Kinder

Der Kläger, togoischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Sein Asylverfahren endete erfolglos. Er ist Vater eines 2019 in Deutschland geborenen togoischen Staatsangehörigen, der eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 33 AufenthG besitzt. Für diesen hat er sowohl die Vaterschaft anerkannt als auch eine Erklärung gem. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben zur gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge mit der Mutter, ebenfalls togoische Staatsangehörige. Sie ist Mutter eines weiteren Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit und besitzt eine AE gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG. Dem Kläger wurden seit 2021 Duldungen erteilt. Das VG entschied, er habe Anspruch auf Erteilung einer rückwirkenden Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Ein Rechtsschutzinteresse für eine Klage auf rückwirkende Erteilung einer AE (ab Antragstellung) bestehe praktisch immer. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sei der Zeitraum, für den die AE (rückwirkend) beantragt werde. § 10 Abs. 3 AufenthG stehe zwar der Erteilung einer AE nach § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG entgegen, aber die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem aufenthaltsberechtigten Kind begründe einen Duldungsanspruch und könne zur Legalisierung verpflichten. Lägen die Voraussetzungen für eine AE aus familiären Gründen nicht vor, greife (ersatzweise) § 25 Abs. 5 AufenthG. Ein Ausschlussverhältnis zwischen den Vorschriften des 5. und des 6. Abschnitts des 2. Kapitels des AufenthG bestehe nicht (so auch VGH BW, B. v. 07.10.2022, 11 S 2848/21). Der persönliche Kontakt eines Kindes zu beiden Elternteilen diene i. d. R. dem Wohle des Kindes. Die Folgen einer vorübergehenden Trennung seien für kleine Kinder besonders gravierend und könnten nicht adäquat durch Kommunikation über Telefon oder Video-Chat ersetzt werden. Ob die Auslandsvertretung die Voraussetzungen von § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG prognostisch bejahen würde, sei zumindest zweifelhaft. Das Visumverfahren stelle zwar ein wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung dar, diene jedoch nicht primär der Verhinderung oder Sanktionierung einer unerlaubten Einreise (BVerwG U. v. 16.11.2010 – 1 C 17.09). Ein Kläger werde nicht für seine Einreise ohne erforderliches Visum belohnt, wenn er im Zeitpunkt seiner Einreise noch nicht Vater des aufenthaltsberechtigten Kindes war. Eine bewusste Umgehung des Visumverfahrens könne dann nicht vorliegen. Es sei von einer Ermessensreduzierung auf Null und einem Anspruch auf Erteilung einer AE gem. § 25 Abs. 5 AufenthG auszugehen.

**Anmerkung des Einsenders:** *Im Süden der Republik sind die Widerstände besonders hoch, wenn es um die Legalisierung des Aufenthalts von Eltern ausländischer Kinder geht. Da das Gesetz nur ein Recht auf Nachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskind (§ 36 Abs. 1 AufenthG) kennt, die Eltern sonstiger aufenthaltsberechtigter Kinder aber nirgends erwähnt werden, gelten sie als „sonstige Familienangehörige“ ihrer eigenen Kinder im Sinne von § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG. Trotz der hohen tatbestandlichen Anforderungen dieser Norm und des „Ermessens“ auf Rechtsfolgenseite verweisen Ausländerbehörden die betroffenen Eltern auf die Nachholung des Visumverfahrens mit dem Risiko, dass ihre Wiederkehr „in den Sternen“ steht. Dass und warum dies nicht (stets) richtig sein kann, bestätigt das VG Stuttgart in einem Fall, der dadurch geprägt ist, dass der dortige Kläger schon kurz nach seiner Einreise zu arbeiten begonnen und keine Straftat begangen hat, also verwaltungsrechtlich der*

„ideale“ Ausländer ist, wäre er nur mit dem erforderlichen Visum eingereist.

#### Dokument:

VG Stuttgart, U. v. 17.03.2023, 3 K 3417/22 (Dokument Nr. 3800)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

## Abschiebungshaft

### Kein gemeinsamer Vollzug von Abschiebungs- und Straftaft

Das LG setzt mit seinem Beschluss die Entscheidung des EuGH vom 10.03.2022, Rs. C-519/20, um. Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung von Abschiebungsgefangenen in der JVA Hannover, Abt. Langenhagen, im Herbst 2020 rechtswidrig war, als sich dort (coronabedingt) auch Strafgefangene befunden haben (wenn auch in einem anderen Trakt der Anstalt). Das LG sieht in der gemeinsamen Unterbringung in einer Anstalt einen Verstoß gegen die Rückführungsrichtlinie, auch wenn die Unterbringung Strafgefangener in einem anderen Bereich derselben Anstalt erfolgt und kein direkter Kontakt stattfindet.

#### Dokument:

LG Hannover, B. v. 17.05.23, 53 T 27/22 (Dokument Nr. 3801)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

### Was bedeutet „unverzüglich“ für die Vorführung vor dem Haftrichter (Art. 104 II 2 GG)?

Eine Spontanfestnahme erfolgte am 28.07.22 gegen 4:00 Uhr früh. Der Haftantrag ging beim AG gegen 12:00 Uhr ein. Eine Anhörung bei der HaftrichterIn erfolgte erst am nächsten Tag gegen 13:00 Uhr. Gerügt wurde ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG, da der Festgenommene nicht unverzüglich am Tag seiner Festnahme vorgeführt wurde. Die AmtsrichterIn teilt mit, sie habe an dem Tag sehr viel zu tun und erst am nächsten Tag wieder Zeit gehabt. Im Rahmen einer dienstlichen Stellungnahme konnte sie aber nicht mehr mitteilen, bis wann sie am Tag der Festnahme anderweitig beschäftigt war. Das LG entschied unter Verweis auf BVerfG v 19.01.2007, 2 BvR 1206/04, Rn. 22, ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG liege schon deshalb vor, weil das AG seiner Dokumentationspflicht (welche Verhandlungen am Tag der Festnahme dauerten wie lange?) nicht nachgekommen sei. Ohne entsprechende Dokumentation sei aber die Freiheitsentziehung rechtswidrig, da das AG seine Pflichten zur Sicherung des Richter vorbehalts vernachlässigt habe (S. 5 des Beschlusses).

#### Dokument:

LG Ingolstadt, B. v. 05.05.23, 24 T 395/23 p (Dokument Nr. 3802)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover



## LG Regensburg zu Anforderungen an Ausreisegewahrsam

In zwei Ausreisegewahrsamsverfahren stellt das LG Regensburg u. a. fest, dass

- Ausreisegewahrsam ohne weitere Begründung nicht „automatisch“ immer für 10 Tage angeordnet werden darf (S. 7 unten);
- eine zur Festnahme erlassene einstweilige Anordnung immer einer vorherigen Anhörung bedarf (S. 8);
- Ausreisegewahrsam einer (fehlerfreien!) Ermessensausübung bedarf;
- die Kosten des Verfahrens von der Körperschaft zu tragen sind, der die beteiligte Behörde angehört, auch wenn ausschließlich Fehler des Gerichts zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung geführt haben (S. 15 unten ff.).

### Dokument:

LG Regensburg, B. v. 11.05.23, 52 T 135 und 136/23 (Dokument Nr. 3802)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

## Staatsangehörigkeitsrecht

### Keine Bearbeitung schriftlicher Einbürgerungsanträge

Die Stadt Bochum teilt mit, dass schriftlich eingereichte Einbürgerungsanträge zur Entlastung der Behörde umgehend zurückgesandt würden; Anträge würden nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung und persönlicher Vorsprache der Antragsteller entgegengenommen und bearbeitet. Die Abteilungsleiterin der Stadt Dortmund verweist hinsichtlich dieser Praxis auf einen Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht des zuständigen NRW-Ministeriums aus dem Jahr 2015, wonach eine persönliche Antragsabgabe vorgesehen sei. Weitere Kommunen und Kreise pflegen inzwischen dieselbe Praxis, so der Kreis Mettmann und die Stadt Gelsenkirchen. Terminvorlauf: 6-12 Monate!

**Anmerkung der Redaktion:** Die Behörden berufen sich darauf, dass sie im persönlichen Gespräch feststellen wollen, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen mutmaßlich vorliegen; wenn nicht, wollen sie den Antragstellern Gebühren ersparen und sie nach Hause schicken. Weder im StAG noch im VwVfG gibt es eine Regelung über Formlichkeiten des Einbürgerungsverfahrens. Es gilt damit § 10 VwVfG. Der Antrag kann daher wirksam in schriftlicher Form gestellt werden. Der Weigerung, einen solchen Antrag zu bearbeiten, lässt sich mit der Untätigkeitsklage begegnen. Das Problem der Untätigkeitsklage sind zum einen die hohen Kosten bei einem Gegenstandswert von 10.000 €, zum anderen die ungewisse Verfahrensdauer. Erklärt sich die Behörde nicht zur Bearbeitung des Antrags bereit, liegt die

Klage bei dem VG auf dem regulären Stapel mit der bekannten Folge einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 2-3 Jahren. Da selbst bei der langsamsten Behörde in der Zwischenzeit ein Termin zu erhalten sein wird, wird sich ein derartiges Verfahren letztlich in der Hauptsache erledigen. Ob die Verwaltung rechtmäßig gehandelt hat, zeigt sich allenfalls in der Kostenentscheidung des Gerichts. Rechtsschutz und effektiver Rechtsschutz sind manchmal doch sehr verschiedene Dinge. (ka)

### Dokument:

Stadt Bochum, Schreiben vom 11.05.2023 (Dokument Nr. 3803 a)

Stadt Dortmund, Schreiben v. 25.10.2022 (Dokument Nr. 3803 b)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

### VGH Baden Württemberg zum Einfluss der Unionsbürgerschaft auf die Rücknahme einer Einbürgerung

Gem. Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG darf die deutsche Staatsangehörigkeit nur verloren gehen, wenn dies ausdrücklich normiert ist und der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Seit dem 12.02.2009 enthält § 35 StAG die Rechtsgrundlage für die Rücknahme einer Einbürgerung und eröffnet Staatsangehörigkeitsbehörden bei Vorliegen der Voraussetzungen Ermessen. Was mit welchem Gewicht in die Ermessenserwägungen einzustellen ist, ist aber weitgehend unklar. Nr. 35.1 VAH-StAG führt unter dem Schlagwort „Verhältnismäßigkeit“ – defizitär – einzelne Belange auf. Soweit ersichtlich hat sich der VGH Baden-Württemberg als erstes Obergericht ausführlich damit befasst. Er betont:

- Die geforderte Ermessensentscheidung ist nicht im Sinne eines intendierten Ermessens vorgegeben (Rn. 23).
- Der Verlust der Unionsbürgerschaft muss dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen. Darüber hinaus (!) hat die Behörde alle durch den Verlust der Unionsbürgerschaft berührten Interessen zu ermitteln und sachgerecht abzuwägen (Rn. 25).
- Die Unionsbürgerschaft vermittelt die in Art. 21-24 AEUV genannten Rechte und verbürgt einen Kernbestand von Rechten (Rn. 27).
- Auch die Folgen für Familienangehörige sind zu berücksichtigen (Rn. 28).
- Eine Ergänzung von Ermessenserwägungen ist möglich, muss aber ausdrücklich erfolgen (Rn. 40 f.).
- Nur wenn aufgrund der Gesamtumstände definitiv ausgeschlossen werden kann, dass ein Ermessensfehler Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung haben kann, wäre er nicht relevant (Rn. 33).

Bei alledem kommt es nicht darauf an, dass der rechtswidrig zum Unionsbürger Gewordene von seinen Grundfreiheiten Gebrauch

gemacht hat. Seine Rechte bedürfen keiner Aktivierung, um Relevanz zu entfalten.

**Anmerkung des Einsenders:** Der mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einhergehende Verlust der Unionsbürgerschaft wird nur in Nr. 35.2 VAH-StAG, im Zusammenhang mit Staatenlosigkeit, angesprochen, die Hinweise enden aber mit der – rechtsirrig – Behauptung, dass der damit einhergehende Verlust der Unionsbürgerschaft i. d. R. einer Rücknahme nicht entgegenstehe. Angesichts dessen verwundert nicht, dass Behörden vor einer Rücknahmeverfügung zurückschrecken und, wenn sie sich doch daran wagen, Fehler machen. Ein solcher Fehler ist die unzureichende Bewertung, welches Gewicht der Verlust der Unionsbürgerschaft hat.

Offenbleiben konnte hier, was daraus folgt, dass der Kläger aufgrund ungenügender Einkommensverhältnisse ohnehin nicht hätte eingebürgert werden dürfen. Insoweit hätte er nicht getäuscht. Hätte die Behörde nicht „geschlafen“, wäre er nie eingebürgert worden. War seine – unterstellte – Täuschung in Bezug auf andere Umstände dennoch „mitursächlich“ für den rechtswidrigen VA? In der Kommentarliteratur wird undifferenziert darauf hingewiesen, dass Mitursächlichkeit genüge, um vom Erwirken eines rechtswidrigen VA ausgehen zu können. Gilt das aber auch, wenn das rechtswidrige Verhalten hinweggedacht werden kann, ohne dass sich das Ergebnis – der VA bleibt rechtswidrig – ändert? Hat der Kläger den rechtswidrigen VA „erwirkt“? Die Antworten auf diese Fragen bleiben weiteren Verfahren vorbehalten.

Eine mögliche Konsequenz des Einflusses des Unionsrechts auf die Rücknahme der Einbürgerung könnte die Verschiebung des maßgeblichen Zeitpunktes sein. Nach nationalem Verfahrensrecht ist maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Rücknahmeentscheidung der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. Im Rücknahmeverfahren sind deshalb neue Umstände, die bis zur mündlichen Verhandlung auftreten, nicht zu berücksichtigen. Dies erinnert an Zeiten, als Ausweisungsverfügungen gerichtlich gehalten werden mussten, weil zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vom Ausländer eine Gefahr ausgegangen war, auch wenn diese inzwischen gebannt war, und überwiegende, schutzwürdige Belange nicht vorgelegen hatten, aber später entstanden. Erst durch den Einfluss des Unionsrechts hat sich die nationale Rechtslage geändert und ist nunmehr grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten Gerichtsentscheidung in der Tatsacheninstanz maßgeblich. Muss dieser Gedanke nicht in gleicher Weise für die unionsrechtlich relevante Rücknahme der Einbürgerung gelten? Aus Sicht des Einsenders spricht alles dafür.

### Dokument:

VGH Mannheim U. v. 01.12.2022, 11 S 1023/20 (Dokument Nr. 3804)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

## Ein „Prüfball“ ist kein Ermittlungsverfahren

Das VG Düsseldorf gibt einer Untätigkeitsklage, gerichtet auf die Verpflichtung zur Einbürgerung, statt. Die Behörde sah sich an der Einbürgerung gehindert, da es an einer höchstens sechs Monate alten Negativ-Bescheinigung des Verfassungsschutzes fehle, welche nach der Erlasslage Voraussetzung für eine Einbürgerung sei. Das Gericht ist dem nicht gefolgt: Das Gesetz sehe ein solches Erfordernis nicht vor, entsprechende Erlasse seien für das Gericht nicht verbindlich.

### Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 11.05.2023, 8 K 8239/22 (Dokument Nr. 3805)

## Anwaltspraxis

### Mitteilungen des GA

#### Mitgliederversammlung der ArGe Migrationsrecht 2023

Am 13. Mai fand die diesjährige Mitgliederversammlung der ArGe Migrationsrecht online statt. 23 Mitglieder nahmen teil. Thomas Oberhäuser, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses (GA), trug den Geschäftsbericht vor, es folgten die Berichte von Schatzmeister Wolfram Steckbeck und Kassenprüfer Dr. Christoph Kunz zur „soliden“ Finanzlage der ArGe. Alle Berichte sind auf der Website der ArGe verfügbar. Der GA wurde – bei Enthaltung seiner Mitglieder – einstimmig entlastet.

Es folgte die Neuwahl des GA. Die langjährigen Mitglieder Susanne Schröder und Catrin Hirte-Piel schieden auf eigenen Wunsch aus. Oberhäuser dankte für ihr Engagement, insbesondere bei der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen. Er dankte auch Martin Schafhausen, der viele Jahre als „Kontaktmann“ zum DAV-Vorstand, aus dem er demnächst ausscheiden wird, sehr engagiert für die Ziele der ArGe gewirkt hat. Neu in den GA gewählt wurden die Kolleginnen Münevver Toktas, Köln, und Regina Jördens-Berneburg, Göttingen. Die weiteren bisherigen GA-Mitglieder kandidierten wieder und wurden einstimmig im Amt bestätigt. Im Anschluss diskutierte die Versammlung weitere Planungen für Fortbildungen. Bisher ist für September ein Update zum Staatsangehörigkeitsrecht vorgesehen, im November sollen zwei Seminare zur Fachkräfteeinwanderung (Selbständige und Nicht-Selbständige) durchgeführt werden sowie eines zur Aufenthaltsverfestigung von Geflüchteten. Einzelheiten dazu, sowie welche Veranstaltungen in Präsenz und welche online durchgeführt werden sollen, werden in Kürze mitgeteilt. Die Mitgliedschaft wurde ausdrücklich gebeten, weitere Themen vorzuschlagen.

Außerdem wurde gebeten, aktuelle Lageberichte des Auswärtigen Amtes zum Einstellen auf der Homepage der ArGe an RA Dr. Martin Manzel (info@ra-manzel.de) zu übersenden.

Holger Hoffmann berichtete über die Redaktionsarbeit der ANA-ZAR. Die Redaktion dankt den Kolleg\*innen für ihre Mitarbeit, insbesondere die Übermittlung von Entscheidungen, und bittet alle Kolleg\*innen um Einsendungen nicht nur „spektakulärer“ Fälle, sondern auch aus der „anwaltschaftlichen Alltagspraxis“. Ferner stellte er die Arbeit des auf der Mitgliederversammlung 2022 gegründeten Arbeitskreises Anti-Rassismus kurz dar. Dieser umfasst z. Zt leider nur vier Mitglieder und ersucht weitere Interessent\*innen, sich bei Daniela Böhme (d.boehme5@icloud.com) zu melden. Er trifft sich per ZOOM ca. monatlich. Ziel ist, eine „Handreichung“ zu erarbeiten, wo unbeabsichtigter „rassistischer Sprachgebrauch“ sich zeigt und wie er vermieden werden kann.

### Nachrichten und Infos

#### Initiativstellungnahme des DAV zur Verbesserung des Schutzes von schwerkranken Ausländerinnen und Ausländern

Der Deutsche Anwaltverein nimmt mit seiner Initiativstellungnahme die derzeitigen Beratungen innerhalb der Ampelkoalition bezüglich eines weiteren migrationsrechtlichen Gesetzespaketes zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass eine Anpassung der Regelungen zum Nachweis von schwerwiegenden Erkrankungen von Ausländerinnen und Ausländern dringend geboten ist. „Die Vorschriften zur Geltendmachung von Erkrankungen auf Duldungsebene (§ 60a Abs. 2c, 2d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie auf der Ebene von Abschiebungsverböten (§ 60 Abs. 7 AufenthG) wurden in den zurückliegenden Legislaturperioden mehrfach verschärft und begegnen seither erheblichen rechtlichen Bedenken. Gemeinsam mit der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V. (BAfF) wurde von Mitgliedern des Gesetzgebungsausschusses Migrationsrecht des Deutschen Anwaltvereins bereits im Jahr 2020 ein Vorschlag zur Reformierung der gesetzlichen Regelungen erarbeitet.“ Dieser wird mit der vorliegenden Stellungnahme näher erläutert, wobei auch ausdrücklich betont wird, dass bei weiteren migrationsrechtlichen Gesetzgebungsverfahren den fachkundigen Institutionen genügend Zeit für Stellungnahmen gegeben werden muss und zu gesundheitsbezogenen Fragen insbesondere auch die Interessenverbände der Ärzt\*innen angemessen zu beteiligen sind.

### Dokument:

Initiativstellungnahme des DAV zur Verbesserung des Schutzes von schwerkranken Ausländerinnen und Ausländern aus Juni 2023 (Dokument Nr. 3806)

### Fallbuch zum Asylrecht – Open Access

Ein 19-köpfiges Team Migrationsrecht bei OpenRewi, bestehend aus Wissenschaftler\*innen und Praktiker\*innen, hat ein frei zugängliches, umfangreiches Fallbuch mit einem asylrechtlichen Schwerpunkt und aufenthaltsrechtlichen Bezügen verfasst. Es enthält 57 aktuelle, praxisrelevante Fälle. Jeder Fall (u. a. zum Chancen-Aufenthaltsrecht) ist auch bei Wikibooks abruf-, kommentier- und veränderbar – was sowohl mit als auch ohne Wikipedia-Account direkt auf der Fallseite funktioniert. Online werden die Fälle laufend gemäß der Rechtslage aktualisiert.

Die Sammlung richtet sich ebenso an Jura-studierende und Referendar\*innen wie an (künftige) Anwält\*innen und Beratende sowie Richter\*innen und Behördenmitarbeitende. Sie kann auch zur Auffrischung und Vertiefung genutzt werden.

Das Buch ist im De Gruyter Verlag erschienen. Es kann dort heruntergeladen oder als Print-Version bestellt werden. Die Herausgeber\*innen freuen sich über Feedback und Anregungen (migrationsrecht@openrewi.org).

### Scharfe Kritik an den Beschlüssen zur GEAS-Reform: Keine Abschaffung des Flüchtlingssschutzes in Europa!

Unter der Überschrift „Das Recht auf Schutz darf nicht abgeschafft werden. Dem rechten Diskurs mit einer Politik der Menschenrechte entgegenzutreten“ fordern über 700 Rechtsanwält\*innen und Jurist\*innen die Bundesregierung und die verantwortlichen Politiker\*innen auf, sich im Hinblick auf die geplanten Verschärfungen des GEAS auf Verfassung und Menschenrechte zu besinnen, anstatt in einer aufgeladenen Debatte tragende Grundpfeiler des Rechtsstaates über Bord zu werfen. Auch über 50 Organisationen appellieren in einem gemeinsamen Statement an die Bundesregierung, keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlingssschutzes zu machen.

Am 09.06.2023 haben u. a. Amnesty International, Pro Asyl und der Paritätische scharfe Kritik an den Beschlüssen der EU-Minister\*innen zur Reform des europäischen Asylsystems geäußert. Die EKD fordert die Bundesregierung auf, den Mut zu einer humanen Flüchtlingspolitik zu haben.

## Dokumente:

„Das Recht auf Schutz darf nicht abgeschafft werden. Dem rechten Diskurs mit einer Politik der Menschenrechte entgegenzutreten“, *Offener Brief von Rechtsanwält\*innen und Jurist\*innen vom 26.05.2023 (Dokument Nr. 3807 a)*

*Gemeinsames Statement GEAS 16.05.2023 (Dokument Nr. 3807 b)*

*Pro Asyl „Ausverkauf der Menschenrechte. Deutschland stimmt für Aushebelung des Flüchtlingssschutzes“, 09.06.2023 (Dokument Nr. 3807 c)*

*Der Paritätische – Pressemitteilung zum Asylkompromiss vom 09.06.2023 (Dokument Nr. 3807 d)*

*Pressemitteilung von Amnesty International vom 09.06.2023 (Dokument Nr. 3807 e)*

*Stellungnahme der EKD vom 07.06.2023 (Dokument Nr. 3807 f)*

## Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Entwurf zielt auf verfahrensrechtliche Vereinfachungen und Erleichterungen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Er lässt Mehrstaatigkeit generell zu. Die Einbürgerung soll künftig nach fünf statt wie bisher nach acht Jahren möglich sein, bei besonderen Integrationsleistungen kann die Voraufenthaltszeit auf bis zu drei Jahre verkürzt werden. Für den Ius-soli-Erwerb eines Kindes ausländischer Eltern wird die Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland ebenfalls von acht auf fünf Jahre verkürzt; die Optionsregelung entfällt vollständig.

Bei der Anspruchseinbürgerung muss weiterhin der Lebensunterhalt für sich selbst und die unterhaltspflichtigen Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach SGB II oder XII erbracht werden. Ausnahmen werden ausdrücklich benannt; sie gelten für Personen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig waren oder mit einer in Vollzeit tätigen Person sowie einem Kind in familiärer Gemeinschaft leben sowie die sog. Gastarbeiter\*innen und Vertragsarbeitnehmer\*innen, die bis 1974 in die Bundesrepublik bzw. bis 1990 in die ehemalige DDR eingereist sind. Dieser Personenkreis soll weitere Einbürgerungserleichterungen erhalten. Gastarbeiter\*innen und Vertragsarbeitnehmer\*innen müssen nur mündliche deutsche Sprachkenntnisse nachweisen; auf den Einbürgerungstest wird bei ihnen verzichtet. Gewährleistet werden soll, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden durch die Staatsanwaltschaften sicher von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen. Schließlich sieht der Entwurf vor, dass die Einbürgerungsurkunde grundsätzlich in feierlichem Rahmen in einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden soll.

Der DAV, ArGe Migrationsrecht, hat zum Entwurf umfangreich Stellung genommen. Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit, die Ver-

kürzung der Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung und die Absenkung des Sprachanfordernisses für die „Gastarbeiter\*innengeneration“ werden begrüßt. Kritisiert wird insbesondere, dass der Entwurf in § 10 Abs.1 S. 1 Nr. 3 zahlreiche Gruppen in verfassungsrechtlich problematischer Weise ausschließt. Gefordert wird, die Voraussetzung einer „geklärten“ Staatsangehörigkeit in den §§ 8, 10 und 13 zu streichen.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Entwurf verfasste Prof. Dr. Tarik Tabbara im „Verfassungsblog“ (<https://verfassungsblog.de/progressive-reform-mit-regressiven-untertoenen/>)

## Dokumente:

*Referentenentwurf vom 19.05.2023 (Dokument Nr. 3808 a)*

*Stellungnahme des DAV (Dokument Nr. 3808 b)*

*Verfassungsblog vom 23.03.23 (Dokument Nr. 3808 c)*

## Studentische Rechtsberatung für Flüchtlinge: Nachwuchs in den Startlöchern

### Vorbemerkung der Redaktion:

*Migrationsrecht ist nicht oder nur in Maßen prüfungsrelevant und Unterrichtsgegenstand an den Universitäten. Umso erfreulicher, dass sich seit einigen Jahren an Universitäten insgesamt 38 sog. Refugee law clinics gebildet haben, studentische Projekte oft in Form eingetragener Vereine, die sich die unentgeltliche Rechtsberatung für Flüchtlinge zum Ziel gesetzt haben. Die Studierenden werden qualifiziert ausgebildet und betreut von Volljurist\*innen meist aus der Anwaltschaft. Im folgenden geben wir Studierenden der Ruhr-Universität Bochum Gelegenheit, ihr Projekt darzustellen.*

Viele Asylsuchende stehen nach ihrer Einreise vor großen Herausforderungen in einem neuen fremden Land, dessen Sprache sie in der Regel nicht beherrschen. Gesetzliche Regelungen und Verfahrensabläufe verstehen sie ohne fachliche Hilfe nicht. Bei der Refugee Law Clinic Bochum finden Betroffene kostenlose Unterstützung in Form von Rechtsberatung.

### Wer sind wir?

Die Refugee Law Clinic e.V. wurde im Jahr 2015 in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum gegründet und ist eine von über 35 Law Clinics in Deutschland. Das Konzept ist einfach: Studierende bieten in Kooperation mit Volljurist\*innen kostenlose rechtliche Beratung in spezifischen Bereichen für Menschen, die sich juristischen Beistand oder Beratung finanziell nicht leisten können.

### Wer gehört zu unserem Verein?

Die Beratungsstruktur der Refugee Law Clinic ist simpel aufgebaut. Die Refugee Law Clinic Bochum besteht aus dem Beirat, Stu-

dierenden und Fördermitgliedern. Der Beirat setzt sich unter anderem aus Fachanwält\*innen für Migrationsrecht zusammen, die die Studierenden in ihrer Arbeit unterstützen und anleiten. Die Berater\*innen werden für eine Rechtsberatung im Asyl- und Ausländerrecht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ausgebildet und hospitieren nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Ausbildung. Der theoretische Teil der Ausbildung basiert überwiegend auf der 14-stündigen Vorlesung „Asyl- und Aufenthaltsrecht“, die von unterschiedlichen Dozent\*innen in jedem Sommersemester gehalten wird. Für die Arbeit bei der RLC ist kein Studium der Rechtswissenschaften erforderlich. Studierende aller Fachrichtungen sind willkommen! Selbstverständlich besteht jede gemeinnützige Organisation auch aus Fördermitgliedern, auf deren Mitgliedsbeiträge und Spenden die RLC angewiesen ist.

## Wie ist unsere Beratung aufgebaut und in welchen Bereichen unterstützen wir?

In der Beratung finden ein Erstgespräch oder eine Sprechstunde statt, in denen das Angebot der RLC erläutert wird und eine erste Rechtsberatung stattfindet und eine Beratungsvereinbarung protokolliert wird. Sobald das Mandat von unseren ehrenamtlichen Berater\*innen bearbeitet wurde, folgt eine Supervision, bei der der Beirat die Arbeit rechtlich prüft und den Berater\*innen bei Bedarf unterstützend zur Seite steht. Schließlich werden die Ergebnisse mit dem Mandanten geteilt und weitere Fragen beantwortet. Viele Mandate werden nicht sofort abgeschlossen und dauern etwas länger an.

Wir bieten Hilfesuchenden rechtliche Unterstützung in einem breiten Spektrum. Beratungsanfragen reichen von Asylverfahren, Niederlassungserlaubnis, Familiennachzug bis hin zur Abschiebung oder Bleibeperspektiven. Ziel der Arbeit ist es, den Menschen Möglichkeiten aufzuzeigen, sie auf die behördlichen Verfahren und möglichen Maßnahmen vorzubereiten oder sie darüber zu informieren.

## Wie kann man sich nicht-beratend beteiligen?

Die Tätigkeiten unseres Vereins beschränken sich nicht nur auf juristische Angelegenheiten. Den Verein kann man auch nicht-beratend unterstützen, indem man sich in der Ressortarbeit einbringt, etwa in Aus- und Fortbildung, Dolmetschen, Finanzen und Fundraising, redaktioneller Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

## Mit wem arbeiten wir zusammen?

Neben der Kooperation und dem Austausch verschiedener lokaler RLCs und dem Bundesverband der RLCs versuchen wir, uns stetig mit anderen Organisationen und Institutionen zu vernetzen. Zwar ist die RLC

Bochum ein unabhängiger und selbstständiger Verein, allerdings arbeiten wir – insbesondere dank der Unterstützung unseres Beiratsmitglieds Professor Dr. Kaltenborn – eng mit der juristischen Fakultät und dem International Office der RUB zusammen. Darüber hinaus kooperieren wir des Öfteren bei Veranstaltungen zum Thema Flucht und Migration mit anderen Vereinen oder Initiativen, wie unter anderem der Seebrücke und Amnesty Bochum zusammen. Weitere Informationen gibt es unter [www.rlc-bochum.de](http://www.rlc-bochum.de). (Miena Momandi, Pinar Demir u. Elizaveta Beseleva)

### Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) – Jahresgutachten 2023

„Klimawandel und Migration: was wir über den Zusammenhang wissen und welche Handlungsoptionen es gibt.“ Der SVR hat in seinem 14. Jahresgutachten untersucht, wie der Klimawandel das globale, regionale und lokale Migrationsgeschehen beeinflusst und welche Erfordernisse sich daraus für migrations- und flüchtlingspolitisches Handeln ergeben. Bei der Bewältigung von klimawandelbedingter Migration sollte nach Ansicht des SVR das gesamte migrationspolitische Instrumentarium genutzt werden. Dazu gehören Maßnahmen aus der Flüchtlingspolitik wie die Vergabe humanitärer Visa, temporäre Schutzgewährung oder Aussetzung von Rückführungen in betroffene Länder und Regionen, sowie Ansätze aus der Migrationspolitik wie regionale Abkommen zur Personenfreizügigkeit. Mit drei Instrumenten – dem Klima-Pass, der Klima-Card und dem Klima-Arbeitsvisum – könne die Bundesregierung international eine Vorreiterrolle einnehmen. Die vom SVR empfohlenen Maßnahmen sind als Bausteine einer größeren Gesamtstrategie zu verstehen, die alle politischen Ebenen, die Wirtschaft und Gesellschaft umfasst und ein koordiniertes Handeln über Ressortgrenzen hinweg erfordert. Die neun Kernbotschaften:

1. Der Klimawandel verstärkt bestehende Treiber von Migration;
2. Klimawandelbedingte Migration erfolgt meist innerstaatlich oder in Nachbarländer, selten über Kontinente hinweg;
3. Migration infolge des Klimawandels wird zunehmen, auch wenn Prognosen dazu mit Unsicherheiten behaftet sind;
4. Die Staaten sollten das Recht, zu bleiben, schützen und zugleich Migration als Anpassungsstrategie ermöglichen;

5. Bei der Gestaltung klimawandelbedingter Migration sind alle politischen Ebenen und das gesamte migrationspolitische Instrumentarium gefragt;
6. Statt auf neue Abkommen zu setzen, sollten globale Vereinbarungen national und regional angewendet werden;
7. Regionale Lösungsansätze fördern;
8. Deutschland als Vorreiter: drei migrationspolitische Instrumente;
9. Migrationspolitik als Baustein einer Gesamtstrategie zur Eindämmung des Klimawandels und seiner Folgen nutzen.

#### Dokument:

*Jahresgutachten (Dokument Nr. 3809)*

### Hinweise auf Publikationen

#### Neuaufgabe des Nomos-Kommentars zum Ausländerrecht

Der neue Nomos-Kommentar Ausländerrecht ist da! Drei Zentimeter dicker, 313 Gramm schwerer und 720 Seiten umfangreicher, nimmt die dritte Auflage deutlich mehr Raum im Bücherregal ein als die vorige. Neue Vorschriften im Fachkräfteeinwanderungsrecht waren zu besprechen, aber auch das Asylgesetz, in anderen übergreifenden Kommentaren oft eher kurz bearbeitet, wurde umfangreicher dargestellt als in der Voraufgabe, und ein neuer Abschnitt widmet sich dem Bundesvertriebenengesetz. Unter den 23 Kommentator\*innen finden sich etliche Kolleg\*innen aus der ArGe Migrationsrecht des DAV, aber auch Fachleute aus der Justiz und den Verbänden. Sie folgen auch in der aktuellen Ausgabe begrüßenswerterweise dem Ansatz, mit guten Argumenten für eine Erweiterung der Rechtskreise von Geflüchteten und anderen Migrant\*innen zu streiten. So setzt sich, als aktuelles Beispiel, die Kommentierung zu § 24 AufenthG ausführlich mit den Anwendungshinweisen des BMI auseinander und weist nach, warum deren Ansatz, eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz an Drittstaatsangehörige aus der Ukraine nur zu erteilen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG vorliegen, mit den Leitlinien der EU-Kommission nicht vereinbar ist. Dem NK-AuslR bleibt, wie jedem gedruckten Werk, nicht erspart, dass das bearbeitete Rechtsgebiet sich weiterentwickelt. Während einige migrationspolitische Vorhaben wie z. B. das Chancenaufenthaltsrecht noch in Entwurfsform besprochen werden konnten, hat das jüngst erst verabschiedete Fach-

kräfteeinwanderungsgesetz-II keinen Eingang mehr gefunden. Vielleicht wäre hier in der Zukunft eine digitale „Nachlieferung“ denkbar. Zeitlos jedenfalls das Zitat des Normenkontrollrats von 2022, das im Vorwort wiedergegeben wird, wonach die Gesetzgebung im Migrationsrecht „zu hastig und zu fehlerhaft“ erfolgt. Der wenig durchdachte § 16g AufenthG des vorgenannten Gesetzesvorhabens legt ein beredtes Zeugnis darüber ab.

Die dritte Auflage des NK-AuslR ist zugleich der letzte „Hofmann“. Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann kündigt im Vorwort an, mit dieser Ausgabe die Herausgeberschaft niederzulegen. Ihm gebührt Dank und Respekt dafür, 15 Jahre lang ein für die Praxis so wichtiges Werk verantwortet und vorangetrieben zu haben. Dabei legte er stets Wert auf juristische Klarheit und rechtspolitische Deutlichkeit und scheute keine Kritik an Irrwegen der Rechtsprechung.

*Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, Nomos, 3. Auflage 2023, 3.600 Seiten, ISBN 978-3-8487-3378-1, 229,- €.*

